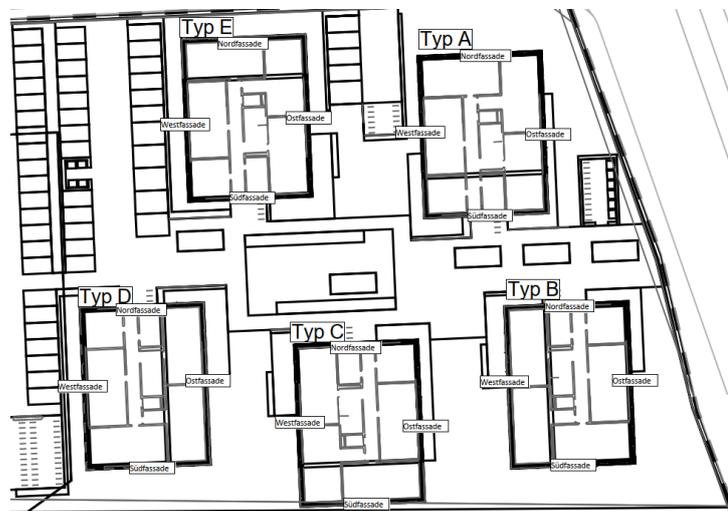


# Kreisstadt Vechta



## Bebauungsplan Nr. 153

### „Wohnen und Kultur an der Diepholzer Straße / Am Sternbusch“ Teilbereich 1 Ost



## Artenschutzbeitrag

### Auftraggeber:

genos

Grundwerte und Projektentwicklung GmbH

Moorgärten 12 - 14

49377 Vechta

Projektnummer: 218455

Datum: 2019-11-25

**IPW**  
INGENIEURPLANUNG  
Wallenhorst

---

<b>1</b>	<b>VORBEMERKUNG .....</b>	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>ARTENSCHUTZBEITRAG .....</b>	<b>3</b>
2.1	Rechtliche Grundlagen .....	3
2.2	Artenschutzrechtliche Bestandsaufnahme .....	5
	2.2.1 Plangebiet und Methodik .....	5
	2.2.2 Relevanzprüfung.....	6
2.3	Artenschutzrechtliche Wirkungsprognose und notwendige Maßnahmen zur Vorhabensrealisierung.....	8
	2.3.1 Brutvögel.....	8
	2.3.2 Amphibien/ Kreuzkröte (Anhang IV der FFH-RL).....	11
	2.3.3 Reptilien (Anhang IV der FFH-RL) .....	11
	2.3.4 Fledermäuse.....	12
2.4	Zusammenfassung - Notwendige Maßnahmen zur Vorhabensrealisierung .....	15
<b>3</b>	<b>LITERATURVERZEICHNIS .....</b>	<b>17</b>

---

Wallenhorst, 2019-11-25

**IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG**



i.v. Böhm

---

**Bearbeitung:**

Dipl.-Biol. Andreas Meyer

Wallenhorst, 2019-11-25

Proj.-Nr.: 218455

**IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG**

Ingenieure ♦ Landschaftsarchitekten ♦ Stadtplaner

Telefon (0 54 07) 8 80-0 ♦ Telefax (0 54 07) 8 80-88

Marie-Curie-Straße 4a ♦ 49134 Wallenhorst

<http://www.ingenieurplanung.de>

Beratende Ingenieure – Ingenieurkammer Niedersachsen

Qualitätsmanagementsystem TÜV-CERT DIN EN ISO 9001-2008

## 1 Vorbemerkung

Die Stadt Vechta plant die Aufstellung eines Bebauungsplanes, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, ein Studentenwohnheim zu errichten. Das Plangebiet befindet sich südlich der Straße „Am Sternbusch“ und westlich der „Diepholzer Straße“.

Die Belange des besonderen Artenschutzes nach den §§ 44 BNatSchG gelten unmittelbar, sie sind bei allen Planungs- und Zulassungsverfahren zu berücksichtigen. Somit ist im Zuge der Planung die Erstellung eines Artenschutzbeitrages (ASB) erforderlich, der hiermit vorgelegt wird.

Der Planbereich des vorliegenden Artenschutzbeitrages umfasst eine kleine, von Kiefernwald und gewerblich genutzten Flächen umgebende, landwirtschaftliche Nutzfläche (Teilbereich 1 Ost, des Bebauungsplanes Nr. 153 der Stadt Vechta). Er befindet sich am Ortsrand des Stadtbereiches und grenzt somit mehr oder weniger nördlich und westlich an bereits bestehende bebaute Bereiche an. Er befindet sich im Übergang von einem gewerblich genutzten Gebiet zu bewaldeten Bereichen mit angrenzenden Ackerflächen am Siedlungsrand.

## 2 Artenschutzbeitrag

### 2.1 Rechtliche Grundlagen

Die Bestimmungen des besonderen Artenschutzes werden über die Paragraphen 44 und 45 BNatSchG erfasst.

Der § 44 Abs. 1 BNatSchG listet die zu beachtenden Zugriffsverbote auf. Dort heißt es:

*„Es ist verboten,*

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“*

Nach § 44 (5), Satz 5 sind die national besonders geschützten Arten (und darunter fallen auch die streng national geschützten Arten) von den Verbotstatbeständen bei Planungs- und Zulassungsvorhaben freigestellt. Die Verbotstatbestände gelten demnach ausschließlich für FFH-Anhang-IV-Arten, die europäischen Vogelarten und für Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG aufgeführt sind.

Nach § 44 (5), Satz 2 liegt das Verbot nach Abs. 1 Nr. 1 nicht vor, wenn sich das Tötungs- und Verletzungsrisiko für die betroffenen Exemplare nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigungen durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden können.

Der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 ist nach Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 nur relevant, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht erhalten bleibt. Gegebenenfalls lassen sich diese Verbote durch artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen abwenden. Dies schließt die sog. „vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen“ (<-> CEF-Maßnahmen gem. Europäischer Kommission) nach § 44 (5), Satz 3 mit ein.

Können die Verbotstatbestände nicht abgewendet werden (Unvermeidbarkeit von Zugriffsverboten), kann die nach Landesrecht zuständige Behörde im Einzelfall Ausnahmen zulassen; dies wird in § 45 Abs.7 BNatSchG geregelt:

*(7) Die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden sowie im Fall des Verbringens aus dem Ausland das Bundesamt für Naturschutz können von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen*

- 1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,*
- 2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,*
- 3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,*
- 4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder*
- 5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.*

*Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weiter gehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 2009/147/EG sind zu beachten. Die Landesregierungen können Ausnahmen auch allgemein durch Rechtsverordnung zulassen. Sie können die Ermächtigung nach Satz 4 durch Rechtsverordnung auf andere Landesbehörden übertragen. (ebd.)*

Der § 45 Abs.7 BNatSchG führt u.a. zu einer Vereinheitlichung der Ausnahmevoraussetzungen für europäische Vogelarten und die Anhang-IV-FFH-Arten.

Die drei grundsätzlichen Ausnahmevoraussetzungen sind:

- öffentliches Interesse / zwingende Gründe [§ 45, Abs.7, Nr. 4 und 5],
- es existieren keine zumutbaren Alternativen und
- der Erhaltungszustand der Populationen einer Art verschlechtert sich nicht.

Zum letztgenannten Punkt können im Rahmen des Ausnahmeverfahrens spezielle „Kompensatorische Maßnahmen“ durchgeführt werden. Hierbei handelt es sich um die von der Europäischen Kommission vorgeschlagenen „Compensatory Measures“, im Gegensatz zu den sog. CEF-Maßnahmen (s.o.).

## 2.2 Artenschutzrechtliche Bestandsaufnahme

### 2.2.1 Plangebiet und Methodik

Der bei vorliegendem Artenschutzbeitrag betrachtete Planbereich befindet sich unmittelbar südwestlich der bebauten Ortslage von Vechta. Das Untersuchungsgebiet beinhaltet den Teilbereich 1 Ost, des Bebauungsplanes sowie die unmittelbar daran angrenzenden Bereiche, soweit projektspezifische Wirkfaktoren zu erwarten sind. In südliche Richtung geht er über ca. 100 Meter über die B-Plangrenze hinaus, um den Brutvogelbestand des südlich an den B-Plan angrenzenden Kiefernwaldes ausreichend bewerten zu können und mögliche Reptilienvorkommen südlich dieses Waldes berücksichtigen zu können<sup>1</sup>.

Von der unmittelbaren Planung im Teilbereich 1 Ost, des Bebauungsplanes ist eine isoliert liegende landwirtschaftliche Nutzfläche (Acker) im Übergangsbereich zu westlich und östlich angrenzenden Gewerbeflächen betroffen. Die Ackerfläche wird nördlich (jenseits der Straße „Am Sternbusch“), südöstlich (jenseits der „Diepholzer Straße“) und südlich von einem mittelalten bis alten Eichenmischwald umgeben, der vorwiegend mit Kiefern (60-70% Anteil), Stiel-Eichen und einem geringen Anteil von Birken bestanden ist. Dieser Kieferwald grenzt in südliche Richtung weitergehend in ca. 100 Meter Entfernung wiederum an eine halboffene Brachfläche mit Ruderalvegetation und „offenen“ Bereichen an. Teilweise, insbesondere im südlich angrenzenden Bestand, weist dieser Wald eine relativ gute Vertikalstruktur mit ausgeprägter Strauchschicht auf. Westlich des Plangebietes und nordöstlich (jenseits der „Diepholzer Straße“) befinden sich gewerblich genutzte Flächen mit entsprechend strukturarmen und naturfernen Freiflächen. Das weitere Umfeld der nord-/ und südwestlichen Umgebung wird vor allem von Ackerflächen eingenommen, östlich befinden sich jenseits der „Diepholzer Straße“ neben einem kleinen Kiefernwald vorwiegend gewerblich genutzte Flächen und angrenzende Wohngebiete.

Konkrete Angaben zu Pflanzen- und Tierarten der Roten Liste oder zu streng geschützten, bzw. artenschutzrechtlich relevanten, Arten liegen nicht vor. Der Map-Server der Nds. Umweltverwaltung stellt für den Planbereich und seine unmittelbar angrenzenden Bereiche keine avifaunistisch oder faunistisch wertvollen Bereiche dar.

Der Betrieb und die Nutzung der angrenzenden Gewerbegebiete sowie des Betrieb der angrenzenden Straßen („Am Sternbusch“ und „Diepholzer Straße“) und auch die isolierte Lage und intensive Nutzung der betroffenen landwirtschaftlichen Nutzfläche (Deckungs-/ Nahrungsarmut) sind als Beeinträchtigung/ Vorbelastung (Deckungs-/ Nahrungsarmut, optische und akustische Störwirkungen, Kollisionsgefährdung, etc.) faunistischer Habitatqualitäten einzustufen.

Im Vorfeld der Planung erfolgte unter Berücksichtigung, der Erstbegehung und den daraus resultierenden Erkenntnissen der vorherrschenden Biotoptypenausstattung sowie der Ergebnisse einer Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Vechta eine Ableitung des möglicherweise vorkommenden Artgruppen-/ Artpotenzials artenschutzrechtlich relevanter Arten (Relevanzprüfung).

---

<sup>1</sup> Ergebnis eines Abstimmungstermins mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Vechta vom 14.11.2018

## 2.2.2 Relevanzprüfung

In Auswertung des Verzeichnisses besonders oder streng geschützter Arten in Niedersachsen<sup>2</sup> sind für eine artenschutzrechtliche Beurteilung des geplanten Vorhabens grundsätzlich folgende Arten/Artgruppen zu berücksichtigen:

**Tabelle 1:** potentiell vorkommende Arten auf den Flächen des Vorhabens und seiner unmittelbaren Umgebung, Relevanzprüfung

Art/Gruppe	Schutzstatus	Potentielles Vorkommen im Plangebiet
<i>Säugetiere</i>		
Fledermäuse Alle Arten	Anhang IV der FFH-RL	Habitatstrukturen mit Potenzial für Lebensstätten im Randbereich vorhanden (Gehölzstrukturen), eventuell Nutzung der randlichen Gehölze als Transferroute und Freiflächen als Teilnahrungshabitat <b>Erfassungen sind erforderlich</b>
Biber	Anh. IV	Kein Vorkommen, fehlende Habitatausstattung
Feldhamster	Anh. IV	Außerhalb des Verbreitungsgebietes (keine Funde westlich der Weser)
Fischotter	Anh. II und IV	Kein Vorkommen, fehlende Habitatausstattung
Haselmaus	Anh. IV	Fehlende Habitatausstattung, Vorkommen nicht zu erwarten. Außerhalb des Verbreitungsgebietes (Range der Art), keine Nachweise im Naturraum bekannt (NLWKN 2011)
<i>Europäische Vogelarten</i>		
Alle Arten geschützt, Schwerpunkt "Arten mit besonderer Planungsrelevanz"	Vogelschutzrichtlinie	Vorkommen aufgrund der Habitatausstattung in Verbindung mit der naturräumlichen Lage zu erwarten. <b>Erfassungen sind erforderlich</b>
<i>Reptilien</i>		
Schlingnatter	Anh. IV	Bislang fehlende Nachweise im Nordwesten von NI, fehlende Habitatausstattung im Plangebiet
Sumpfschildkröte	Anh. IV	Wie vor
Zauneidechse	Anh. IV	Habitatausstattung im Plangebiet und unmittelbaren Umfeld lässt nicht auf Vorkommen schließen. Entlang der südlichen und südwestlichen Waldgrenzen des südlich des Plangebietes liegenden Kiefernwaldes befinden sich Habitatausstattungen, die dort ein Vorkommen möglich erscheinen lassen <b>Erfassungen sind erforderlich<sup>3</sup></b>
<i>Amphibien</i>		
Kreuzkröte	Anh. IV	Habitatausstattung im Plangebiet lässt nicht auf Vorkommen schließen. Südwestlich einer 150 Meter südlich des Plangebietes befindlichen Brachfläche mit Gehölzaufwuchs befinden sich unmittelbar südlich der B 69 naturnahe Gewässer mit sandigen Bereichen, welche von der Habitatausstattung als Laichhabi-

<sup>2</sup> NLWKN (Hrsg.) 2008: Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten. INN 3/2008

<sup>3</sup> Festlegung durch die Untere Naturschutzbehörde am 14.11.2018

Art/Gruppe	Schutzstatus	Potentielles Vorkommen im Plangebiet
		tat für die Kreuzkröte fungieren könnten. Mögliche Wechselbeziehungen zwischen den Waldrandbereichen im Umfeld des Plangebietes und den Gewässern könnten existieren. <b>Erfassungen sind erforderlich<sup>4</sup></b>
Geburtshelferkröte	Anh. IV	Vorkommen nicht zu erwarten. Fehlende Habitat-ausstattungen mit Eignung als Fortpflanzungs-/ Ruhestätten (relevante Lebensstätten) im Plangebiet, oft außerhalb der Verbreitungsgebiete
Rotbauchunke	Anh. II und IV	
Gelbbauchunke	Anh. II und IV	
Wechselkröte	Anh. IV	
Laubfrosch	Anh. IV	
Knoblauchkröte	Anh. IV	
Moorfrosch	Anh. IV	
Springfrosch	Anh. IV	
Kleiner Wasserfrosch	Anh. IV	
Kammolch	Anh. II und IV	
<i>Fische und Rundmäuler nicht relevant</i>		
<i>Farn- und Blütenpflanzen</i>		
Kriechender Sellerie Einfache Mondraute Sand-Silberscharte Froschkraut Schierling-Wasserfenchel Moor-Steinbrech Vorblattloses Leinblatt Prächtiger Dünnfarn	Anh. IV (und teilweise Anh. II)	Fehlende Habitatausstattung im Plangebiet. Überwiegend ausgestorben oder nur noch wenige Nachweise in Niedersachsen.
<i>Käfer</i>		
Eremit, Juchtenkäfer <i>Osmoderma eremita</i>	Anh. IV	Keine Habitatstrukturen mit Potenzial für Lebensstätten vorhanden
Hirschkäfer	Anh. II	Wie vor
<i>Libellen nicht relevant</i>		

Schmetterlingsarten des Anhangs IV der FFH-RL kommen in Niedersachsen nur noch in wenigen (meist östlichen) Landesteilen vor. Weiterhin sind einige Moose und Schnecken im Anhang II der FFH-Richtlinie aufgeführt, deren Vorkommen auf den Flächen des Plangebietes nicht zu erwarten sind.

Artenschutzrechtlich relevante Heuschreckenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie kommen in Niedersachsen nicht vor. Bei der einzigen in Niedersachsen vorkommenden streng geschützten Art handelt es sich um die Heideschrecke (*Gampsocleis glabra*) und hierbei handelt es sich um keine europäisch geschützte Art (FFH-RL Anhang IV), sondern um eine national geschützte (BartSchV) Art. Die Heideschrecke lebt in steppenartigen Trockengebieten mit hohen Gräsern (z. B. Stipa-Arten) oder Heidekraut. Sie reagiert äußerst empfindlich auf Veränderungen ihres Lebensraums und gilt bis auf eine spärliche Restpopulation (Garlinger Heide) als ausgestorben. Im Plangebiet sind keine typischen Lebensraumbedingungen dieser Heuschreckenart vorhanden.

<sup>4</sup> Festlegung durch die Untere Naturschutzbehörde am 14.11.2018

## **Fazit**

Im Ergebnis der o.a. Relevanzprüfung sowie aufgrund der Ausprägung des Vorhabenbereiches und seiner Umgebung sind die Artgruppen der Brutvögel, der Fledermäuse der Reptilien (Zauneidechse) und Amphibien (Kreuzkröte) potenziell von dem Vorhaben betroffen und daher näher zu betrachten.

Aufgrund der Ergebnisse der oben aufgeführten Relevanzprüfung und in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde erfolgten somit im Sommerhalbjahr 2019 faunistische Kartierungen der Brutvögel, Amphibien (Kreuzkröte), Reptilien (IPW 2019) und der Fledermäuse (DENSE & LORENZ 2019).

## **2.3 Artenschutzrechtliche Wirkungsprognose und notwendige Maßnahmen zur Vorhabensrealisierung**

### **2.3.1 Brutvögel**

Bei den europäischen Vogelarten wird der Blick auf die sogenannten Arten mit „besonderer Planungsrelevanz“ fokussiert. Die Festlegung bzw. Eingrenzung sogenannter Arten mit „besonderer Planungsrelevanz“ erfolgt hier in Anlehnung an das Forschungsprogramm Straßenwesen und der Anwendung der RLBP (Ausgabe 2011) bei Straßenbauprojekten in Niedersachsen. Demzufolge werden in der Regel die Arten des Anhangs I der Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL), die Arten nach Art. 4 Abs. 2 der VS-RL und Arten der Roten Liste Nds. und Deutschlands, Koloniebrüter mit mehr als 5 Paaren sowie streng geschützte Arten nach § 54 Abs. 2 BNatSchG einer einzelartbezogenen Prüfung unterzogen.

Im Jahr 2019 erfolgte im Zuge der Planungen eine Erfassung der Brutvögel als Revierkartierung auf der Grundlage der „Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands“ nach Südbeck et al. 2005 (s. FAUNISTISCHE KARTIERUNGEN; AVIFAUNA, AMPHIBIEN (KREUZKRÖTE) UND REPTILIEN, IPW 2019).

Innerhalb des Untersuchungsgebietes, aber außerhalb des B-Plangebietes, befindet sich ein Nistplatz (Brutstandort) und Nahrungshabitat der Vogelart Trauerschnäpper als Vogelart mit „besonderer Planungsrelevanz“. Für die weitere nachgewiesene Art mit „besonderer Planungsrelevanz“ Grünspecht sind mit Realisierung der Planung gelegentlich genutzte Nahrungsflächen in ggf. relativer Brutplatznähe betroffen. Fortpflanzungs-/ oder Ruhestätten des Grünspechtes sind im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen worden.

Bei den nachgewiesenen Vogelarten mit Revierinhaberstatus handelt es sich um ungefährdete, häufige und weit verbreitete Arten mit meist weiter Anspruchsamplitude (Amsel, Bachstelze, Blaumeise, Buchfink, Buntspecht, Fitis, Heckenbraunelle, Kleiber, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Ringeltaube, Rotkehlchen, Singdrossel, Zaunkönig und Zilpzalp).

### Arten mit besonderer Planungsrelevanz

Lediglich der Trauerschnäpper, als „Vogelart mit „besonderer Planungsrelevanz“, weist gemäß der Kartiererergebnisse des Jahres 2019 den Status Revierinhaber innerhalb des Untersuchungsergebnisses auf. Der Trauerschnäpper brütet in lichten, alten und unterholzarmen Laub-, Misch- und Nadelwäldern. In der Regel bleiben die Besiedlungsdichten im Nadelwald jedoch deutlich geringer als im Laubwald, insbesondere bei einem Fehlen von Nistkästen. Diese werden gerne angenommen, weshalb dies auch ein bestimmender Faktor bei der Habitatwahl sein kann. Somit werden bei entsprechendem Nisthöhlenangebot auch Parkanlagen, Friedhöfe, Streuobstwiesen oder Gärten besiedelt.

Der vermutete Reviermittelpunkt der Art befand sich in 2019 innerhalb des Kiefernwaldes südlich des Bebauungsplangebietes in einem Abstand von ca. 60 – 70 Metern südlich der Bebauungsplangrenze. Die Waldflächen des Untersuchungsgebietes (südlich des B-Plangebietes) dienen dem Trauerschnäpper somit als Nahrungshabitat im Bereich eines Brutrevieres.

Eine Überplanung, beziehungsweise eine Inanspruchnahme von Gehölzen oder Waldflächen südlich des Bebauungsplangebietes ist nicht vorgesehen. Ein baubedingter Verlust und somit eine direkte Inanspruchnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten erfolgt nicht, Individuenverluste können in diesem Zusammenhang daher ebenfalls ausgeschlossen werden. Ein Verlust von essentiellen Nahrungshabitaten der Art ist durch die Planung nicht zu erwarten. Eine projektbedingte Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der betroffenen Art Trauerschnäpper ist unter dem Aspekt der erheblichen Störung ebenfalls auszuschließen, da sich der vermutete Reviermittelpunkt in ausreichender Entfernung zum Planvorhaben befindet. Negative bau- oder betriebsbedingte Projektwirkungen der Planumsetzung (Studentenwohnheim mit angrenzenden Grünanlagen) sind für diese, auch andere Arten von Stadthabitaten (Parkanlagen, Gärten) besiedelnde Art, nicht zu erwarten.

Die Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG tritt nicht ein. Maßnahmen sind für diese Art somit nicht erforderlich.

Zu der Art mit besonderer Planungsrelevanz, welche gemäß der Kartiererergebnisse des Jahres 2019 den Status „Teilnahrungshabitat“ aufweist (Grünspecht) ist folgendes festzustellen: Die Art kommt in der mittleren bis weiteren Umgebung des Bauvorhabens möglicherweise als Brutvogel vor, nutzt den Bereich eventuell zeitweise zur Nahrungssuche, hat aber innerhalb der in Anspruch genommenen Flächen des Gebietes und seiner unmittelbaren Umgebung keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (Nester). Nahrungs- und Jagdbereiche unterliegen nicht dem Verbot des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG, es sei denn, die Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten entfällt durch die Beschädigung der Nahrungs- oder Jagdbereiche<sup>5</sup>. Dies ist bei der benannten Art aufgrund ihrer Autökologie in Verbindung mit der geringen Größe der überplanten Fläche, ihrer Biotopausstattung/ Nutzung und der Lage im Raum nicht zu erwarten. Neststandorte der genannten Art sind durch die Planung nicht betroffen. Die Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG sind nicht erfüllt. Maßnahmen sind für den Grünspecht nicht erforderlich.

---

<sup>5</sup> Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz (2010): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes.

### Arten mit allgemeiner Planungsrelevanz

Bei den im Plangebiet und seiner unmittelbaren Umgebung als Brutvogel vorkommenden häufigen und ubiquitären Arten „allgemeiner Planungsrelevanz“: Amsel, Bachstelze, Blau- meise, Buchfink, Buntspecht, Fitis, Heckenbraunelle, Kleiber, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Ringeltaube, Rotkehlchen, Singdrossel, Zaunkönig und Zilpzalp, kann in der Regel davon ausgegangen werden, dass das Planvorhaben zu keinen populationsrelevanten Auswirkungen führen wird und die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nicht erfüllt sind. *„Da ubiquitäre Vogelarten keine besonderen Habitatanforderungen stellen, kann davon ausgegangen werden, dass die im Rahmen der Eingriffsregelung erforderlichen Kompensationsmaßnahmen ... ausreichend sind, um die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang zu erhalten. Der räumliche Zusammenhang ist für diese Arten so weit zu fassen, dass bis zur vollen Wirksamkeit der Kompensationsmaßnahmen möglicherweise auftretende, vorübergehende Verluste an Brutrevieren nicht zu einer Einschränkung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang führen. Baubedingte Tötungsrisiken werden durch entsprechende Bauzeitenregelungen vermieden.“*<sup>6</sup>.

Für die möglicherweise vorkommenden Arten mit allgemeiner Planungsrelevanz und somit hier nicht Art für Art betrachteten Vogelarten gilt: Eine direkte Verletzung, Tötung, oder Störung der Individuen oder Entnahme ihrer Entwicklungsformen sowie eine Störung während der Fortpflanzungs-, bzw. Aufzuchtzeit im Plangebiet kann dadurch ausgeschlossen werden, dass diejenigen Bau- und Erschließungsmaßnahmen (Entfernung von Gehölzen/ Beseitigung sonstiger Vegetationsstrukturen/ Abschieben von vegetationsbedecktem Oberboden), die zu einer Entfernung aller Brutmöglichkeiten und damit zu Erfüllung möglicher artenschutzrechtlicher Tatbestände führen könnte, nach Abschluss der Brutsaison und vor Beginn der neuen Brutsaison (also zwischen 01. August und 01. März) durchgeführt werden. Entsprechende Hinweise sind hierzu im Bebauungsplan vorzusehen.

### Zusammenfassung

Unter Berücksichtigung von Bauzeitenfenster bei der Baufeldräumung (außerhalb der Brutzeit) werden die Verbotstatbestände des besonderen Artenschutzes nach § 44 (1-3) BNatSchG für Arten aus der Gruppe der Brutvögel nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erfüllt.

<sup>6</sup> Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, 2011: Anwendung der RLBP (Ausgabe 2009) bei Straßenbauprojekten in Niedersachsen.

### 2.3.2 Amphibien/ Kreuzkröte (Anhang IV der FFH-RL)

Im Jahr 2019 erfolgte im Zuge der Planungen eine Erfassung der Kreuzkröte als möglicherweise betroffene, artenschutzrechtlich relevante Amphibienart. (s. FAUNISTISCHE KARTIERUNGEN; AVIFAUNA, AMPHIBIEN (KREUZKRÖTE) UND REPTILIEN, IPW 2019).

Im Hinblick auf die gemäß FFH-Richtlinie geschützten Amphibienart Kreuzkröte lässt sich zusammenfassend folgendes festhalten (sh. IPW 2019):

*Im Rahmen der Kartierung 2019 wurden weder Amphibienarten noch Reptilienarten im Bereich des Plangebietes oder seiner unmittelbaren Umgebung nachgewiesen. Vorkommen streng geschützter Arten oder artenschutzrechtlich relevanter Arten (Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie) bzw. deren Fortpflanzungs-/ oder Ruhestätten sind durch die Planung nicht betroffen.*

Da weder Vorkommen von Individuen der geschützten Arten, noch derer „Lebensstätten“ innerhalb des Untersuchungsgebietes vorhanden sind, bzw. nachgewiesen werden konnten, sind auch keine Verbotstatbestände des besonderen Artenschutzes nach § 44 (1) Nr. 1 - 3 BNatSchG für Arten aus der Gruppe der Amphibien (hier: Kreuzkröte) zu erwarten. Weitere Prüfschritte oder gesonderte Maßnahmen im Hinblick auf den besonderen Artenschutz sind nicht erforderlich.

### 2.3.3 Reptilien (Anhang IV der FFH-RL)

Im Jahr 2019 erfolgte im Zuge der Planungen eine Erfassung der Reptilien als möglicherweise betroffene, artenschutzrechtlich relevante Artengruppe. (s. FAUNISTISCHE KARTIERUNGEN; AVIFAUNA, AMPHIBIEN (KREUZKRÖTE) UND REPTILIEN, IPW 2019).

Im Hinblick auf gemäß FFH-Richtlinie geschützten Reptilienarten lässt sich zusammenfassend folgendes festhalten (sh. IPW 2019):

*Im Rahmen der Kartierung 2019 wurden weder Amphibienarten noch Reptilienarten im Bereich des Plangebietes oder seiner unmittelbaren Umgebung nachgewiesen. Vorkommen streng geschützter Arten oder artenschutzrechtlich relevanter Arten (Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie) bzw. deren Fortpflanzungs-/ oder Ruhestätten sind durch die Planung nicht betroffen.*

Da weder Vorkommen von Individuen der geschützten Arten, noch derer „Lebensstätten“ innerhalb des Untersuchungsgebietes vorhanden sind, bzw. nachgewiesen werden konnten, sind auch keine Verbotstatbestände des besonderen Artenschutzes nach § 44 (1) Nr. 1 - 3 BNatSchG für Arten aus der Gruppe der Reptilien zu erwarten. Weitere Prüfschritte oder gesonderte Maßnahmen im Hinblick auf den besonderen Artenschutz sind nicht erforderlich.

### 2.3.4 Fledermäuse

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 153 Nr. 153 "Wohnen und Kultur an der Diepholzer Str. / Am Sternbusch" in Vechta erfolgte im Sommerhalbjahr 2019 eine Erfassung der Fledermausfauna (Artvorkommen, Raumnutzung, Quartierfunktion). Im Rahmen der faunistischen Erfassung der Fledermäuse konnten folgende Arten nachgewiesen werden (sh. Dense & Lorenz 2019):

Artname		RL BRD/ NDS <sup>1</sup>
1	<i>Pipistrellus pipistrellus</i> Zwergfledermaus	- / 3 (-)
2	<i>Pipistrellus nathusii</i> Rauhhaufledermaus	- / 2 (R)
3	<i>Eptesicus serotinus</i> Breitflügelfledermaus	G / 2 (2)
4	<i>Nyctalus noctula</i> Großer Abendsegler	V / 2 (2)
5	<i>Myotis daubentonii</i> Wasserfledermaus	- / 3 (3)
	<i>Myotis sp. / Plecotus auritus</i>	
Gefährdungskategorien: 2 = stark gefährdet      3 = gefährdet      - = nicht gefährdet V = Vorwarnliste      G = Gefährdung anzunehmen      R = extrem selten <sup>1</sup> Rote Liste der in der BRD (MEINIG et al. 2009), bzw. Niedersachsen und Bremen gefährdeten Säugetierarten (HECKENROTH 1991), in Klammern die voraussichtlichen Kategorien der angekündigten aktualisierten Roten Liste für Niedersachsen (NLWKN, in Vorber.).		

Eine detaillierte Beschreibung der Erfassungsmethoden, der Ergebnisse sowie einer Auswirkungsprognose und artenschutzrechtliche Einschätzung durch die vorgesehene Planung befinden sich in dem beiliegenden Gutachten: Vechta, B-Plan Nr. 153 „Wohnen und Kultur an der Diepholzer Str. / Am Sternbusch“, Teilbereich 1 Ost; „Fachbeitrag Artenschutz – Fledermäuse“ von Dense & Lorenz (2019).

Zusammengefasst führen die Ergebnisse des Gutachtens hinsichtlich möglicher artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zu folgenden Einschätzungen:

#### Tötungsverbot (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG):

Ein Verstoß gegen § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ist im vorliegenden Fall für Fledermäuse nur zu erwarten, sofern besetzte Quartiere beseitigt werden sollen. Im UG ist im Falle einer Überplanung von Höhlenbäumen eine Betroffenheit von Sommerquartieren von Einzeltieren sowie von Paarungsquartieren nicht mit Sicherheit auszuschließen. Erforderlich sind daher Vermeidungsmaßnahmen. Die aus ornithologischer Sicht vorzunehmende Beschränkung von eventuell erforderlichen Rodungsmaßnahmen auf den Zeitraum außerhalb der Brutzeit sollte weiter auf den Zeitraum Anfang November bis Ende Februar verkürzt werden, was der Winterschlafphase der Fledermäuse entspricht. So lässt sich die Gefährdung von Einzeltie-

ren in Sommer-, Balz- oder Zwischenquartieren mit hoher Wahrscheinlichkeit ausschließen. Es kann zudem nicht ausgeschlossen werden, dass eine Winterquartierfunktion für Große Abendsegler besteht. In Bezug darauf sind zwei Möglichkeiten denkbar, um einer Gefährdung von winterschlafenden Individuen vorzubeugen. Vorzugsweise sollte, begleitet von einem Fledermausspezialisten, eine Kontrolle der entsprechenden Höhlenstrukturen mittels Hubsteiger oder Baumkletterer sowie Endoskop erfolgen. Sollten dabei Fledermäuse gefunden werden, muss mit der Fällung gewartet werden bis die Tiere das Quartier von selbst verlassen haben. Auch werden dann aus artenschutzrechtlicher Sicht Ersatzmaßnahmen erforderlich, um die ökologische Funktion des Quartiers im räumlichen Zusammenhang zu gewährleisten (§ 44 (5) BNatSchG, siehe Abschnitt zum Verbot einer Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten). Wenn eine Vorabkontrolle nicht möglich ist, sollte der Baum bzw. der entsprechende Stammabschnitt im Beisein eines Fledermausspezialisten so gefällt werden, dass er vorsichtig mittels Greifbagger o. ä. abgelegt werden kann und eine Untersuchung der verdächtigen Struktur durch einen Fachmann erfolgen kann.

Bei Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahmen sind Erfüllungen von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG so weit wie möglich ausgeschlossen.

#### Störungsverbot (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Voraussetzung für eine erhebliche Störung im Sinne von § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG ist die Betroffenheit eines essentiellen Habitatbestandteils oder Quartiers. Das UG ist aufgrund seiner geringen Größe sowie der nachgewiesenen vergleichsweise geringen Fledermausaktivität für keine der nachgewiesenen Arten als essentieller Habitatbestandteil einzuschätzen. Durch eine Beeinträchtigung der Jagdgebietsfunktion sind keine Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population zu erwarten.

Das Eintreten eines Verbotstatbestands nach **§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG** ist daher im vorliegenden Fall nicht zu erwarten.

#### Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Es ergab sich der Hinweis auf ein Zwergfledermaus-Balzquartier, das sich aber an einem Gebäude außerhalb des UG befand. Von einer Betroffenheit ist somit nicht auszugehen. Im UG selbst wurden keine Quartiere nachgewiesen. Das Vorhandensein von Sommer- bzw. Zwischenquartieren von Einzeltieren in den Höhlenbäumen kann jedoch aus methodischen Gründen nicht vollständig ausgeschlossen werden, da entsprechende Quartiere u. U. nicht dauerhaft besetzt sind. Das Vorhandensein zumindest von kurzzeitig besetzten Paarungsquartieren kann aufgrund des festgestellten Quartierpotentials ebenfalls nicht mit absoluter Sicherheit ausgeschlossen werden. Auch Winterquartierfunktionen für Große Abendsegler können in den Höhlenbäumen, die aufgrund ihres Alters alle Potential für ausreichend dimensionierte Höhlen bieten, vorhanden sein. Methodisch bedingt sind derartige Quartiere im Rahmen von Untersuchungen während der Aktivitätszeit der Fledermäuse kaum erfassbar. Bei einer Rodung von Höhlenbäumen ist somit vorsorglich das Eintreten eines Verbotstatbestands im Sinne von § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG anzunehmen. Es ist weiterhin zu beurteilen, ob gemäß § 44 (5) BNatSchG im Falle einer Rodung die ökologische Funktion eventuell betroffener Quartiere im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt bleibt. Bei Einzeltieren ist dies anzunehmen, da sie im Vergleich zu einer Wochenstubengesellschaft weniger hohe

Ansprüche an die Beschaffenheit eines Quartiers stellen und ihnen daher allgemein ein größeres Quartierangebot zur Verfügung stehen dürfte. In Bezug auf eventuell vorhandene Paarungsquartierfunktionen sind jedoch aus Vorsorgegründen CEF-Maßnahmen erforderlich, um den Erhalt der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang sicherzustellen. Die Anbringung von mindestens drei Fledermauskästen pro überplantem Höhlenbaum als kurzfristig wirksame Maßnahme wäre im Zusammenhang mit einer langfristig angelegten Entwicklung natürlicher Baumquartiere (Nutzungsaufgabe eines Waldbestandes) geeignet, um den Quartierverlust auszugleichen. Da es sich um den Quartiertyp „Baumhöhle“ und nicht „Baumspalte“ handelt, sollten Rundhöhlen ausgewählt werden. Die Maßnahmen sollten zudem in einem engen räumlichen Zusammenhang zum UG umgesetzt werden. Um die Wirksamkeit zu gewährleisten, ist bei der konkreten Festlegung und Umsetzung das Hinzuziehen eines Fachgutachters anzuraten. Um eine Gefährdung von Tieren auszuschließen, müssen die gefundenen Höhlenbäume vor ihrer Fällung auf die Anwesenheit von Fledermäusen kontrolliert werden (vgl. Abschnitt zum Tötungsverbot). Sofern hierbei eine Winterquartierfunktion nachgewiesen wird, werden weitere CEF-Maßnahmen erforderlich. Eine geeignete Maßnahme wäre das Aufhängen von fünf Winterschlafkästen im engeren Umfeld, wiederum im Zusammenhang mit einer langfristig angelegten Entwicklung natürlicher Baumquartiere (Nutzungsaufgabe eines Waldbestandes).

Die Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 3 i.V.m. § 44 (5) BNatSchG können bei Umsetzung der vorgeschlagenen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

### Zusammenfassung

Unter Berücksichtigung von Zeitfenstern für mögliche Baumfällungen, der Kontrolle der Höhlenbäume vor einer möglichen Baumfällung durch einen Fledermausspezialisten im Zuge der Baufeldräumung (inklusive möglicher Bergung/ Sicherung von Individuen) und durchzuführender CEF-Maßnahmen für den Fall des Verlustes von Höhlenbäumen werden die Verbotstatbestände des besonderen Artenschutzes nach § 44 (1) BNatSchG für Arten aus der Gruppe der Fledermäuse nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erfüllt.

Der Verlust, bzw. die partielle Minderung des Wertes von Nahrungshabitaten und Leitfunktionen ist über Maßnahmen zur Vermeidung im Zuge der Eingriffsregelung zu minimieren.

## 2.4 Zusammenfassung - Notwendige Maßnahmen zur Vorhabensrealisierung

Im Plangebiet sind artenschutzrechtlich relevante Tierarten aus den Artgruppen der Fledermäuse und der Brutvögel vorhanden. Es sind die artenschutzrechtlichen Bestimmungen der § 44 des BNatSchG durch den Bauherren zu beachten, diese gelten unmittelbar und unabhängig vom Satzungsbeschluss im Sinne der Bauleitplanung auch für alle nachgeschalteten Genehmigungsebenen (also auch für Bauherren bei Bauantrag). Hinsichtlich der Berücksichtigung des Artenschutzes ist festzuhalten, dass unter Berücksichtigung aller vorhandenen Daten nach aktueller Einschätzung und unter Beachtung der folgenden Maßnahmen die Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG nicht zu erwarten ist und somit kein Ausnahmeverfahren erforderlich wird.

- **Baufeldräumung:** Diejenigen Bau- und Erschließungsmaßnahmen (Entfernung von Gehölzen, Beseitigung von Vegetationsstrukturen, Abschieben von vegetationsbedecktem Oberboden), die zu einer Entfernung aller Brutmöglichkeiten und damit zu Erfüllung möglicher artenschutzrechtlicher Tatbestände führen können, müssen nach Abschluss der Brutsaison und vor Beginn der neuen Brutsaison der Vögel (also zwischen 01. August und 01. März) stattfinden. Sollte die Entfernung von Gehölzen, Beseitigung von Vegetationsstrukturen, oder das Abschieben von vegetationsbedecktem Oberboden außerhalb des genannten Zeitraumes erforderlich sein, sind unmittelbar vor dem Eingriff diese Bereiche/ Strukturen durch eine fachkundige Person (z.B. Umweltbaubegleitung) auf ein Vorkommen von aktuell besetzten Vogelnestern zu überprüfen. Von der Bauzeitenbeschränkung kann abgesehen werden, wenn durch die Überprüfung der fachkundigen Person festgestellt wird, dass keine Beeinträchtigungen europäischer Vogelarten durch die Baufeldräumung zu befürchten sind. Beim Feststellen von aktuell besetzten Vogelnestern ist die Untere Naturschutzbehörde zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzustimmen.
- **Baufeldräumung:** Im Falle einer erforderlich werdenden Fällung von Höhlenbäumen für Fledermäuse (derzeit nicht vorgesehen), darf eine Fällung dieser Bäume lediglich im Zeitraum zwischen dem 01.11. bis 28.02. erfolgen. Auch werden dann aus artenschutzrechtlicher Sicht Ersatzmaßnahmen erforderlich, um die ökologische Funktion des Quartiers im räumlichen Zusammenhang zu gewährleisten (Anbringung von mindestens drei Fledermauskästen (Rundhöhlen) pro überplantem Höhlenbaum im engen räumlichen Zusammenhang zum Untersuchungsgebiet). Um eine Tötung von Individuen in möglicherweise besetzten Quartieren zu vermeiden, ist weiterhin im Vorfeld der Baumfällarbeiten durch eine fachkundige Person für Fledermäuse (Fledermausspezialisten) eine Kontrolle der festgestellten Bäume mit Quartierpotenzial (s. Ergebniskarte und Abbildungen in DENSE 2019) mittels Hubsteiger oder Baumkletterer durchzuführen. Sollten bei der Kontrolle Fledermäuse gefunden werden, muss mit der Fällung gewartet werden bis die Tiere das Quartier von selbst verlassen haben. Sofern bei der Kontrolle eine Winterquartierfunktion nachgewiesen wird, werden weitere CEF- Maßnahmen erforderlich. (Aufhängen von fünf Winterschlafkästen im engeren Umfeld).

Wenn eine Vorab-Kontrolle nicht möglich ist, sollte der Baum bzw. der entsprechende Stammabschnitt im Beisein eines Fledermausspezialisten so gefällt werden, dass er vorsichtig mittels Greifbagger o. ä. abgelegt werden kann und eine Untersuchung der verdächtigen Struktur durch einen Fachmann erfolgen kann.

### 3 Literaturverzeichnis

BAUGESETZBUCH BAUGB. *Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634).*

BUNDESNATURSCHUTZGESETZ BNATSCHG. *Bundesnaturschutzgesetz in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist*

DENSE (2019): *VECHTA, B-PLAN NR. 153 „WOHNEN UND KULTUR AN DER DIEPHOLZER STR. / AM STERNBUSCH“, TEILBEREICH 1 OST; Fachbeitrag Artenschutz – Fledermäuse; IPW – Projekt 218455 (unveröffentlicht).*

DRACHENFELS, O. V. (2016). *Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen: unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie, Stand Juli 2016.* Hannover, Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz.

IPW (2019): *Vechta, B-Plan Nr. 153 „Wohnen und Kultur an der Diepholzer Str. / Am Sternbusch“, Teilbereich 1 Ost– Faunistische Kartierungen; Avifauna Amphibien (Kreuzkröte) und Reptilien*

NIEDERSÄCHSISCHE LANDESBEHÖRDE FÜR STRAßENBAU UND VERKEHR (2011). *Anwendung der RLBP (Ausgabe 2009) bei Straßenbauprojekten in Niedersachsen – Hinweise zur Vereinheitlichung der Arbeitsschritte zum landschaftspflegerischen Begleitplan und zum Artenschutzbeitrag* (Stand: März 2011). Abgerufen am 30.03.2012 von <http://www.strassenbau.niedersachsen.de/download/63897> Anwendung\_der\_RLBP\_Ausgabe\_2009\_bei\_Strassenbauprojekten\_in\_Niedersachsen.pdf

NIEDERSÄCHSISCHE UMWELTKARTEN, Map-Server des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz. Abgerufen am 06.09.2019 von <https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Umweltkarten/?lang=de&topic=Basisdaten&bgLayer=TopographieGrau>

NIEDERSÄCHSISCHES AUSFÜHRUNGSGESETZ ZUM BUNDESNATURSCHUTZGESETZ NAGB-NATSCHG. *Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 88), zuletzt geändert durch Artikel 3 § 21 des Gesetzes vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88)*

Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7)

Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten – Bundesartenschutzverordnung BArtSchV. Bundesartenschutzverordnung vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95) geändert worden ist.